**Vereinbarung über Altersteilzeit**

(gemäß § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz)

Name der Arbeitgeberin:des Arbeitgebers:

Name der Arbeitnehmerin:des Arbeitnehmers:

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit wird für die Zeit von ……………… (Beginn) bis ……………… (Ende) von bisher ……. Stunden auf …… Stunden herabgesetzt. Das sind ....... % (zwischen 40% und 60%) der bisherigen Arbeitszeit.

Die ab........................ (Beginn) geltende Arbeitszeit wird wie folgt auf die einzelnen Arbeitstage verteilt: ..............................................................................................................................................

2. Die Arbeitnehmerin:der Arbeitnehmer erhält ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Normalarbeitszeit das Entgelt für die durchschnittlich im Anspruchszeitraum vereinbarte Normalarbeitszeit, zuzüglich eines Lohnausgleichs in der Höhe von mindestens 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem in den letzten 12 vollen Kalendermonaten (bei kürzerer Beschäftigungszeit in einem neuen Betrieb während dieser kürzeren, mindestens 3 volle Kalendermonate betragenden Zeit) vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich für die Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt (Oberwert) und dem Entgelt, das im gleichen Zeitraum bei entsprechend verringerter Arbeitszeit gebührt hätte (Unterwert).

Das neue Entgelt beträgt daher ab dem .................. (Beginn) € .................. brutto pro Monat und wird während der Laufzeit entsprechend der bisherigen Regelung valorisiert.

3. Die Arbeitgeberin:der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge zur Unfall-, Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Soweit diese Bemessungsgrundlage das vereinbarte Bruttoentgelt gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung übersteigt, hat die Arbeitgeberin:der Arbeitgeber sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu tragen.

4. Sonderzahlungen, die nach Herabsetzung der Normalarbeitszeit fällig werden, sind anteilig auf Basis der in den Anspruchszeitraum fallenden Arbeitszeit vor Herabsetzung und der gemäß Punkt 1 vereinbarten herabgesetzten Normalarbeitszeit, zuzüglich des 50%igen Lohnausgleiches zu bezahlen.

5. Einmalige Zuwendungen aus Anlass einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit (z.B. Dienstjubiläum) sind auf Basis der vor der Herabsetzung geltenden Arbeitszeit zu berechnen. Sonstige Zuwendungen (Prämien, Gewinnbeteiligungen etc.) werden auf Basis der vor der Herabsetzung geltenden Arbeitszeit ausbezahlt, wenn der anspruchsbegründende Zeitraum über die Hälfte in die Zeit vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit fällt. Ist dies nicht der Fall, werden diese Zuwendungen auf Basis der durchschnittlich während des anspruchsbegründenden Zeitraumes vereinbarten Arbeitszeit, zuzüglich der Hälfte der Differenz auf die Vollarbeitszeit (50%iger Lohnausgleich) berechnet.

6. Auch auf die Berechnung der betrieblichen Zusatzpension bzw. für die Zahlungen zur Pensionskasse hat die Herabsetzung der Arbeitszeit keinerlei Einfluss. Sie wird so berechnet bzw. die Beiträge so geleistet, als ob durchgehend Vollbeschäftigung vorgelegen wäre.

7. Abfertigungsregelung alt: Die gesetzliche Abfertigung wird im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Basis der vor der Herabsetzung geltenden Arbeitszeit berechnet. Vor Altersteilzeit geleistete Überstunden werden mit ihrer durchschnittlichen Anzahl in den zwölf Monaten vor der Herabsetzung der Arbeitszeit berücksichtigt.

Abfertigungsregelung neu: Unterliegt die Arbeitnehmerin:der Arbeitnehmer dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, so ist als Beitragsgrundlage das Entgelt, welches der Arbeitszeit vor Herabsetzung entspricht, heranzuziehen. Jede Gehaltsänderung wie kollektivvertragliche Erhöhung, Biennalsprung ändert auch die Beitragsgrundlage.

8. Der im Zeitpunkt der Herabsetzung der Normalarbeitszeit (Beginn der Altersteilzeit) noch offene Urlaubsanspruch ist auf Wunsch der Arbeitnehmerin:des Arbeitnehmers noch vor Beginn der Altersteilzeit zu verbrauchen. Kommt über den Zeitpunkt keine Einigung zustande, kann der Urlaub unmittelbar vor Beginn der Herabsetzung der Arbeitszeit verbraucht werden.

9. Wird das Arbeitsverhältnis durch unberechtigte Entlassung oder durch vorzeitigen berechtigten Austritt beendet, ist die Kündigungsentschädigung auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung zu berechnen.

10. Die gegenständliche Vereinbarung wird durch den Entfall des Altersteilzeitgeldes nicht berührt.

11. Auf Grund wesentlicher Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder aus wichtigen persönlichen Gründen oder Insolvenz der Arbeitgeberin:des Arbeitgebers hat die Arbeitnehmerin:der Arbeitnehmer das Recht auf Beschäftigung im Ausmaß der Normalarbeitszeit vor Herabsetzung, soweit die Arbeitgeberin:den Arbeitgeber dadurch keine Pflicht zur Rückzahlung der bereits auf Grund der Altersteilzeit erhaltenen Leistungen trifft.

12. Wenn das Ende dieses Vertrages auf eine vorzeitige Pension auf Grund einer „Hacklerregelung“ abgestimmt ist und die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Pension wegen entgeltfreier Zeiten (z.B. langer Krankenstand) nicht erreicht werden, verlängert sich dieser Vertrag um die notwendige Zeit zur Erreichung der Pension.

13. Wenn das Ende des Vertrages auf eine vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Sonderruhegeld nach dem Nachtschichtschwerarbeitsgesetz oder Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgestimmt ist und diese früheren Pensionsansprüche nicht geltend gemacht werden, kann auf Wunsch der Arbeitnehmerin:des Arbeitnehmers die Altersteilzeitvereinbarung bis zum Regelpensionsalter verlängert werden, wobei die gesetzliche Höchstdauer beachtet wird.

14. Die vorliegende Vereinbarung beruht auf der derzeitigen Gesetzeslage. Sollte sich aufgrund einer Gesetzesänderung ein späterer Pensionsstichtag ergeben als dieser Vereinbarung zugrunde gelegt wurde, verlängert sich die Altersteilzeitvereinbarung bis zum nächstmöglichen Pensionsstichtag.

15. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Altersteilzeit keine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auszuüben, soweit er eine solche nicht bereits in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßig ausgeübt hat.

Datum:

Arbeitgeber:in: Arbeitnehmer:in: